

WUPOL Lehrende bei Dienstverhinderung

WU-Policy der Vizerektorin für Lehre und Studierende und des Vizerektors für Personal und Digitale Infrastruktur betreffend die Regelung für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Fall einer Dienstverhinderung etwa im Zuge von Krankheit und Pflegefreistellung.

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Beschreibung der Vorgehensweise zur Beurteilung des Lehrentfalls aufgrund einer Dienstverhinderung	3
4.	Qualitätssicherung.....	4
5.	Dokumentinformationen.....	5

1. Zielsetzung

Diese Policy definiert einen einheitlichen Prozess für alle betroffenen Mitarbeitenden des wissenschaftlichen Personals, die im Zeitraum einer Lehrveranstaltungsabhaltung von einer Dienstverhinderung, wie insbesondere Krankheit und Pflegefreistellung, betroffen sind. Dabei stehen sowohl die Rechte und Interessen der Studierenden an einem ungehinderten Abschluss der betroffenen Lehrveranstaltungen als auch die Rechte der Mitarbeitenden betreffend Lehrverpflichtung und Abgeltung der Lehre im Mittelpunkt.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für

- alle WU Mitarbeitenden des wissenschaftlichen Personals
- an allen Standorten der WU
- ab 01.07.2025

3. Beschreibung der Vorgehensweise zur Beurteilung des Lehrentfalls aufgrund einer Dienstverhinderung

- (1) Generell gilt, dass Studierenden der Abschluss einer bereits begonnenen Lehrveranstaltung (LV) auch im Falle einer (plötzlichen oder geplanten) Dienstverhinderung (zB Erkrankung, Operation oder Pflegefreistellung) des*der LV-Leiters*Leiterin ermöglicht werden muss. Welche Maßnahmen geeignet und notwendig sind, diesen Abschluss zu ermöglichen, ist eine Ermessensfrage. Die Entscheidung obliegt dabei dem/der „Beantragenden Professor/in“ als Dienstvorgesetzte*n in Abstimmung mit der/dem Programm(einheits-)verantwortlichen.
- (2) LV-Leiter*innen haben daher dafür Sorge zu tragen, im Rahmen der Meldung ihrer Dienstverhinderung ihre Führungskraft unverzüglich darüber zu informieren, falls LV- bzw. Prüfungstermine von der Dienstverhinderung betroffen sind. Die Führungskräfte informieren ihrerseits, sofern sie nicht selbst die Verantwortung für das entsprechende Lehrangebot tragen, den*die entsprechende*n Verantwortliche*n.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form für eine durch die Dienstverhinderung betroffene Lehrveranstaltung oder Prüfung ein Ersatz organisiert werden muss, ist so zeitnah zu treffen, dass für die Studierenden keine Behinderung ihres Studienfortschritts entsteht. Dabei liegt es im Ermessensspielraum der jeweils Verantwortlichen (siehe dazu Absatz 1) unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung der WU, ob und in welchem Ausmaß Lehrveranstaltungseinheiten überhaupt ersatzlos entfallen können, zeitlich versetzt nachgeholt werden oder ersatzweise von anderen Lehrenden angeboten werden. Ebenso besteht die Möglichkeit Studierenden für entfallene Kontaktstunden Kompensationsaufgaben anzubieten oder Termine kurzfristig auf ein Onlineformat umzustellen. Voraussetzung ist jeweils die rasche Information der betroffenen Studierenden über die anbietende Organisationseinheit.
- (4) Verzögern sich durch die Dienstverhinderung Beurteilungsfristen für Abschlussarbeiten oder beurteilungsrelevante Prüfungsleistungen der Studierenden, so ist durch den*die LV-Leiter*in bzw wenn dies aufgrund der Dienstverhinderung nicht möglich oder zumutbar ist durch die Führungskraft dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden informiert werden und ggfs. durch die Programmverantwortlichen rechtzeitig ein Ersatz für die Beurteilung organisiert wird.
- (5) Für LV-Leiter*innen, die unter den Anwendungsbereich der Lehrzulagenregelung der WU fallen, gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Abgeltung:

- a. Erfolgt die ersatzmäßige Abhaltung von Kontaktstunden innerhalb der All-in-Lehre, steht keine Lehrzulage zu.
 - b. Finden ausgefallene Kontaktstunden notwendigerweise zu einem späteren Zeitpunkt statt, erhält der*die LV-Leiter*in im Falle des Überschreitens der All-in-Lehre eine Lehrzulage für die ersatzmäßig stattgefundenen Kontaktstunden.
 - c. Erfolgt der Ersatz durch andere Vortragende (Ersatzlehrende), stehen diesen die entsprechenden Vergütungen in voller Höhe zu. Dabei gilt:
 - Ersatzlehrende mit eigener All-in-Lehre erhalten nur bei Überschreitung dieser All-in-Lehre eine Lehrzulage für die zusätzlich übernommenen Kontaktstunden.
 - Ersatzlehrende ohne eigene All-in-Lehre erhalten für die zusätzlich übernommenen Kontaktstunden die entsprechende Vergütung.
 - Übernehmen Ersatzlehrende die Beurteilung von Prüfungsleistungen, ist dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Prüfungstaxen entsprechend der übernommenen Workload aufgeteilt werden.
- (6) Eine Auszahlung der Lehrzulage lt. Absatz 5, lit a sowie der Lehrabgeltung für Ersatzlehrende lt. Absatz 5, lit c (mit Ausnahme der Prüfungstaxen) ist an einen Antrag an das Akademische Controlling im Vizerektorat für Lehre und Studierende gebunden (aka-dcont@wu.ac.at). Mit der Auszahlung ist eine Verpflichtung verbunden, im Falle einer All-in-Lehre diese im laufenden Studienjahr voll zu erfüllen.

4. Qualitätssicherung

Das vorliegende Dokument wird längstens nach drei Jahre einer Evaluierung hinsichtlich Aktualität unterzogen.

5. Dokumentinformationen

Kurztitel	WUPOL Lehrende bei Dienstverhinderung
Langtitel	WU-Policy der Vizerektorin für Lehre und Studierende und des Vizerektors für Personal und Digitale Infrastruktur betreffend die Regelung für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Fall einer Dienstverhinderung etwa im Zuge von Krankheit und Pflegefreistellung.
Dateiname	WUPOL Lehrende bei Dienstverhinderung.docx
Ersetzt	WUPOL Lehrende im Krankheitsfall vom 25.03.2019
Titel englische Version	WUPOL Faculty Prevented from Teaching
Version (Nummer, Datum)	2025-1.0; vom 01.07.2025
Inhaltsverantwortlich	Rammerstorfer, Margarethe / Vizerektorin für Lehre und Studierende; Winner, Martin / Vizerektor für Personal und Digitale Infrastruktur
Autor/in	Vettori, Oliver / Programmmanagement & Lehr-/Lernsupport
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Schelenz, Markus / Programmmanagement & Lehr-/Lernsupport (Akademisches Controlling); Joassart, Angelika / Programmmanagement & Lehr-/Lernsupport (Lehrorganisation)

Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)	<input type="checkbox"/> E-Mail <input type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	
Erstveröffentlichung (optional)	

Gültig ab	01.07.2025
Gültig bis	30.06.2030
Genehmigt von	Margarethe Rammerstorfer; Vizerektorin für Lehre und Studierende; am 26.06.2025
Weitere Informationen*	Abhaltung Lehre bei Dienstverhinderung; Krankenstand; Entschädigung; Ersatz; Lehre; Entfall von Lehreinheiten; Entschädigung für Nachholung von Lehreinheiten; Lehre durch Ersatzlehrende